

Hauptsatzung der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Außer der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sind sieben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse drei Ausschüsse, und zwar

einen Haupt- und Finanzausschuss

(zuständig für Finanzen, Recht, Feuerwehr und Organisation)

einen Bau- und Umweltausschuss

(zuständig für Bau, Verkehr und Umwelt)

einen Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss (zuständig für Soziales, Bildung, Integration, Kultur, Sport und Städtepartnerschaften)“.

Bei Bedarf können weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat besteht im Hauptamt aus

- a) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 - b) der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat,
 - c) einer weiteren Stadträtin oder einem weiteren Stadtrat
- und im Ehrenamt aus fünfzehn Stadträtinnen oder Stadträten.

§ 3

Ortsbezirke, Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen werden Ortsbezirke gebildet.

Die Grenzen dieser Ortsbezirke entsprechen den jeweiligen Katastergrenzen der Gemarkungen Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen.

- (2) Die Ortsbeiräte für die Stadtteile Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen bestehen aus je neun Mitgliedern.

§ 3a

Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat für die Stadt Oberursel (Taunus) besteht aus 9 Mitgliedern.
- (2) An der Wahl des Ausländerbeirates kann auch durch Briefwahl teilgenommen werden.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) erfolgen - vorbehaltlich Abs. 6 - durch kostenfreie Bereitstellung im Internet unter der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Oberursel (Taunus) betriebenen Internetadresse www.oberursel.de unter Angabe des

Bereitstellungstages. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Taunus-Zeitung unter Angabe dieser Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet hingewiesen.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall ihrer Änderung gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell geltende Fassung der Satzung oder Verordnung insgesamt.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oberursel (Taunus) nach Kommunal- und Landeswahlgesetz sowie dem Baugesetzbuch und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erfolgen in der Taunus-Zeitung.
- (5) Textfassungen der nach Abs. 1 bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen in Papierform können von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung eingesehen werden. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 Satz 2 hingewiesen.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Taunus-Zeitung bekannt zu geben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (7) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (8) Die Abs. 6 und 7 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (9) Die im Internet bekannt gemachten Rechtsvorschriften der Stadt Oberursel (Taunus) sind in einer Sammlung des Stadtrechts dauerhaft zu sichern. Die Sammlung kann in digitaler oder in Papierform erfolgen.

§ 5

Film- und Tonaufnahmen

- (1) Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. Die Zulassung zu Film- und Tonaufnahmen bedarf der vorherigen Akkreditierung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder beim Stadtverordnetenvorsteher.
- (2) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung nach Abs. 1 ablehnen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für die Film- und Tonaufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte der oder des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden.

§ 6
Ehrenbezeichnung

Die Ehrenbezeichnung nach § 28 Abs. 2 HGO lautet "Stadtälteste oder Stadtältester der Stadt Oberursel (Taunus)".

§ 7
Amtskette

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist es persönlich vorbehalten, bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Stadt Oberursel (Taunus) anzulegen.

§ 8
Stadtfarben, Stadtwappen

- (1) Die Stadtfarben sind rot - weiß - blau.
- (2) Das Stadtwappen zeigt in Blau einen silbernen Schild mit zwei roten Sparren, darüber wachsend in rotem Gewand die golden bekrönte und mit goldenem Nimbus versehene Heilige Ursula, die in der Rechten drei silberne Pfeile, in der Linken ein silbernes, sechsspeichiges Rad hält.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 29. April 2016

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 30.04.2016